

Muster-Dokumentation gemäß § 3 Absatz 3 bzw. § 4 Abs. 5 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Nachfolgende Dokumentation stellt das Abfallaufkommen und die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle unseres Unternehmens/ Betriebs /unserer Filiale/ Einrichtung in **Halle (Saale)** dar. Die Dokumentation umfasst neben diesem Stammdatenblatt die weiteren Anforderungen des § 3 Absatz 3 und § 4 Abs. 5 GewAbfV.

Bei dieser Dokumentation der Abfallsituation handelt es sich um die

Erstdokumentation **Folgedokumentation**

Sie wird aktualisiert, sobald sich eine Änderung der Abfallarten, Behälterarten, der Entsorgungsbetriebe oder des Abfallaufkommens ergibt.

Diese Dokumentation ist gültig ab dem _____.

Angaben zu Unternehmen / Betrieb / Filiale / Einrichtung (Stamtblatt):

gewerblicher Abfallerzeuger/Firma / Einrichtung	
Standort (Straße/Nr.)	
Postleitzahl und Ort	
Ansprechpartner im Unternehmen	
E-Mail	
Telefon	

An unserem oben genannten Standort werden die anfallenden Abfälle derzeit nach den auf Seite 2 genannten Abfallfraktionen separat erfasst und den genannten Entsorgungsbetrieben zur Verwertung bzw. Entsorgung (Restmüll) übergeben. Neben dem Stammdatenblatt enthält diese Dokumentation gemäß § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 GewAbfV folgende Inhalte:

- Tabellarische Übersicht der derzeitigen Entsorgungssituation (Seite 2)
- Lagepläne, Lichtbilder der Stellplätze der Abfallbehälter, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder Rechnungen der Entsorgungsbetriebe
- Für die getrennt gesammelten Mono-Abfallfraktionen: Erklärung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling
- Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung: Darlegung der technischen Unmöglichkeit und / oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
 - ➔ Lagepläne, Lichtbilder der Stellplätze der Abfallbehälter bei unzureichendem Platz
 - ➔ Kostennachweise als Beleg für wirtschaftliche Unzumutbarkeit
- Für gemischt erfasste Abfälle, die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, zusätzlich: Bestätigung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über die Zuführung der Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage, die die Anforderungen des § 6 Abs. 1 GewAbfV erfüllt (ab dem 1. Januar 2019)
- Für gemischt erfasste Abfälle, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, zusätzlich:
 - Nachweise, dass die Behandlung des Abfallgemisches in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
 - Bestätigung des Entsorgungsbetriebes (Name, Anschrift, Masse der Abfälle) über die Zuführung der Abfälle zur hochwertigen energetischen Verwertung gem. § 4 Abs. 4 GewAbfV.

Tabellarische Übersicht zum Standort (Stamtblatt): _____ (Ort, Straße/Hausnummer)

Sie dokumentiert die Entsorgungssituation seit dem _____.

Abfallfraktion		Abfallmenge (Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Behälter)	Umrechnung in Liter/Woche	Umrechnung in kg/Woche	Entsorgungsfachbetrieb
PPK (Papier, Pappe, Kartonagen)					
Glas					
Kunststoffe (ohne Verpack.)					
Metalle					
Holz					
Textilien					
Bioabfälle	Biotonne Speisereste				
LVP (Leichtverpackung)					
AzV-Gemisch*	bestehend aus:				
Restmüll					

AzV-Gemisch*: Abfälle zur Verwertung im Gemisch - Sollten Sie noch Behälter für ein solches Gemisch nutzen, müssen Sie die Abfalltrennung in Ihrem Betrieb optimieren, um die Vorgaben der neuen Gewerbeabfallverordnung umzusetzen. Um Abfälle auch zukünftig im Gemisch zu erfassen, sind weitreichende Dokumentationen erforderlich.

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zur DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <http://www.datenschutzhinweise.halle.de>. Diese können auch bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt eingesehen werden oder Sie können sie sich zusenden lassen.

Weitere Angaben zu den am o.g. Standort anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die gemischt erfasst werden – als AzV-Gemisch (§ 3 Abs. 3 Ziff. 3 / § 4 Abs. 5 GewAbfV)

Abfälle im Gemisch:

Entsorgungssystem/e _____

Beauftragter Entsorger/öRE _____

Jahresmenge _____

Begründung für die Erfassung als Gemisch:

Die getrennte Erfassung ist **technisch nicht möglich**, da

- auf dem Grundstück kein Platz für die Aufstellung weiterer Sammelbehälter vorhanden ist. (Lageplan und Lichtbilder sind beizufügen)
- die Abfallbehälternutzung unkontrollierbar durch Dritte bzw. im öffentlichen Raum erfolgt (Lageplan und Lichtbilder sind beizufügen).
- folgender schwerwiegender sonstiger Hinderungsgrund vorliegt:

Die getrennte Erfassung ist **wirtschaftlich nicht zumutbar**, da

- nur eine sehr geringe Abfallmenge von insgesamt ≤ 50 kg pro Woche anfällt. (Mengennachweis ist beizufügen).
-

Das Gemisch **wird einer Vorbehandlungsanlage zugeführt**. Das Gemisch enthält

- kein/en bzw. nur eine die Vorbehandlung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall bzw. Glas (§ 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 2 GewAbfV / i. d. R insgesamt $\leq 5\%$ / Bestätigung des Anlagenbetreibers ist beizufügen)
- keine medizinischen Abfälle (§ 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 GewAbfV)

Name / Betreiber der Vorbehandlungsanlage:

Im Rahmen der Vorbehandlung erfolgt eine

- Sortierung
- Sichtung
- Pelletierung
- Zerkleinerung
- Verdichtung
- Die Vorbehandlungsanlage erfüllt die (ab dem 01.01.2019 geltende) Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent sowie die Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent. (Bestätigungen des Anlagenbetreibers über Komponenten und Einhaltung der Quoten sind beizufügen)

Das Gemisch wird **keiner Vorbehandlung** zugeführt, da diese

- technisch nicht möglich ist. Begründung:

- wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Begründung:

- nicht zwingend erforderlich ist**. Die Getrenntsammlungsquote am o.g. Standort beträgt bereits mindestens 90 %. (§ 4 Abs. 3 S. 3 i.V. m. Abs. 5 S. 4 GewAbfV / Bestätigung eines Sachverständigen erforderlich)

Das Gemisch wird stattdessen

einer energetischen Verwertung zugeführt. Das Gemisch enthält

- keine medizinischen Abfälle;
- kein/en Bioabfall, Glas, Metall und mineralischen Abfällen bzw. nur eine die Verwertung nicht beeinträchtigende Menge an Bioabfall, Glas, Metall und mineralischen Abfällen (§ 4 Abs. 4 i.V. mit Abs. 5 S. 1 / 4 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 GewAbf / i.d.R. insgesamt $\leq 5\%$, Bestätigung des Anlagenbetreibers ist beizufügen)

- der Stadt Halle (HWS) zur **ordnungsgemäßen Beseitigung** überlassen Begründung:

Beigefügte Belege in der Anlage Nr. _____

- Lageplan/-pläne
- Lichtbilder
- Mengennachweise (z.B. Wiegescheine)
- Sonstige Nachweise / Erklärungen
- Erklärung Transporteur / Entsorger
- Erklärung Anlagenbetreiber (Vorbeh./Verwertung)
- Bestätigung Sachverständiger